

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Stadt Hauzenberg

vom 23.11.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

1. Einzelgrab	
a) an der Mauer	52,50 €
b) restlicher Friedhof	42,00 €
2. Doppelgrab	
a) an der Mauer	105,50 €
b) restlicher Friedhof	84,50 €
3. Dreifachgrab	
a) an der Mauer	158,50 €
b) restlicher Friedhof	127,00 €
4. Urnengrab	
a) im Naturfriedhof	40,50 €
b) restlicher Friedhof	48,00 €
5. Urnennische	
a) einfach	132,50 €
b) doppelt	207,00 €
6. anonymes Urnengrab im Naturfriedhof	39,00 €
7. Kindergrab	35,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Die Gebühr für eine Abdeckplatte, Urnennische einfach beträgt 101,00 €; und für eine Urnennische doppelt 148,00 €.

(4) Die Gebühr für einen Gedenkstein inklusive Schriftplatte im Naturfriedhof beträgt 285,00 €.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr beträgt für

(1) die Nutzung eines Leichenhauses (je Leiche und Tag)	
- für Totgeburten	23,00 €
- für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	36,00 €
- bei den übrigen Personen	49,00 €
- für Urnen	35,00 €
(2) die Grabherstellung	
- für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	789,00 €
- für Kinder vom 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1.008,00 €
- für Familiengräber	1.234,00 €
- für Urnengräber	394,00 €
- für Urnennische	212,00 €
- für Erdbestattungen der Asche nach Ablauf der Nutzungsdauer der Urnennische	146,00 €
(3) für die Tätigkeit eines Leichenträgers	25,00 €
(4) Bestattung einzelner Leichenteile, Leichenreste, Gebeine oder eine Leibesfrucht	723,00 €
(5) Entfernen einer Grabplatte einschl. Wiederverlegung	146,00 €
(6) Exhumierung	
in den ersten vier Jahren nach der Beerdigung	

- für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1.447,00 €
- für die Leichen der übrigen Personen	1.739,00 €
- später für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1.520,00 €
- für die Leichen der übrigen Personen	1.593,00 €
(7) Umbettung (Wiederbestattung einer exhumierten Leiche) eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	
- im gleichen Grabplatz	782,00 €
- in einem anderen Grabplatz 1.008,00 €	
eines Erwachsenen	
- im gleichen Grabplatz	782,00 €
- in einem anderen Grabplatz 1.234,00 €	
(8) wiederholte Aufbahrung, wenn die Leiche aus dem Aufbahrungsraum herausgebracht und wieder dorthin zurückgebracht wird	73,00 €
(9) Tieferlegung der Grabsohle (Zuschlag)	292,00 €
(10) Gründung des Grabdenkmals (Fundament)	
- für Familiengräber mit 1 Grabstelle	200,00 €
- für Urnengräber	150,00 €
- für jede weitere Grabstelle	80,00 €
(11) Leihgebühr je Kranzständer	15,00 €
(12) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	45,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für den Erwerb, die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von 11,00 € erhoben; erfolgt dies nachträglich auf Aufforderung der Stadt, wird eine Zusatzgebühr von 5,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal errichten zu dürfen wird eine Gebühr von 34,00 € erhoben.
- (3) Für die Erteilung einer Ausnahmeregelung zur Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 11,00 € erhoben.
- (4) Für die Genehmigung zur Verkürzung bzw. Verlängerung einer Bestattungsfrist wird eine Gebühr von 34,00 € erhoben.
- (5) Für die Genehmigung der Gruften wird eine Gebühr von 68,00 € erhoben.

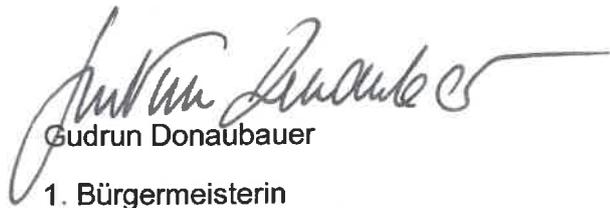
§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Bestattungswesen vom 11.12.2001 i.d.F. der letzten Änderungssatzung vom 11.12.2011 außer Kraft.

Hauzenberg, den 23.11.2021

STADT HAUZENBERG


Gudrun Donaubauer
1. Bürgermeisterin

